



Kopfläuse – eine Information des Gesundheitsamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten dieses Informationsschreiben, da in der Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes Kopfläuse aufgetreten sind.

Ein mit Kopfläusen befallenes Kind darf die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

Um die Verbreitung zu unterbinden, ist die Mitwirkung aller gefragt, unabhängig davon ob Ihr Kind zum aktuellen Zeitpunkt von Kopfläusen befallen scheint oder nicht.

Bei einem festgestellten Befall informieren Sie bitte auch die Eltern von befreundeten Kindern. Kopfläuse krabbeln; sie können weder springen noch fliegen! Läuse benötigen eine Umgebungstemperatur von 31°C und alle 2 bis 3 Stunden eine Blutmahlzeit. Sie sind ohne den Menschen nicht lange überlebensfähig.

Oft genügt nur eine trüchtige Laus um den Beginn eines neuen Befalls auszulösen. Eine bei engem Kopfkontakt entstandene Übertragung wird z.T. erst nach Wochen oder gar Monaten bemerkt.

Läuse-Kontrolle:

Daher ist es, im Zusammenhang mit dem aktuellen Auftreten von Kopfläusen erforderlich, die nächsten 6 Wochen die Haare des Kindes **einmal pro Woche** zu kontrollieren. Dies sollte wie folgt geschehen.

- Die Haare sollen nass ausgekämmt werden.
- Hilfreich ist es, hierzu eine handelsübliche Haarpflegespülung aufzutragen. Kopfläuse werden dadurch am „Weglaufen“ gehindert.
- Kämmen Sie mit einem Läuse-Nissenkamm Strähne für Strähne von der Kopfhaut beginnend bis in die Haarspitzen.
- Nach jedem Durchkämmen streichen Sie den Kamm auf einem weißen Küchentuch aus, um zu sehen, ob Larven oder Läuse enthalten sind.



Foto: Gesundheitsamt MOL

Bitte schreiben Sie die Termine in Ihren Kalender und/oder nutzen Sie hierfür die nachfolgende Tabelle:

Woche	1	2	3	4	5	6
Datum						



Bestätigung der durchgeführten Kopflauskontrolle zur Vorlage in Gemeinschaftseinrichtungen

Hiermit bestätige ich, dass mein Kind

.....
Name, Vorname

auf Kopflausbefall untersucht wurde und keine Kopfläuse, Larven oder Nissen gefunden worden.

Für die nächsten 6 Wochen verpflichte ich mich, einmal wöchentlich eine Befallskontrolle durchzuführen.

.....

Alle Eltern der betroffenen Gruppe bzw. Klasse müssen der Einrichtung schriftlich bestätigen, dass eine Untersuchung ihres Kindes auf Kopflausbefall stattgefunden hat und dass Kind frei von Kopfläusen und Larven ist.

Behandlung:

Eine Beratung in der Apotheke wird dringend empfohlen.

Da kein Mittel 100%ig alle geschlossenen Nissen (Eier) abtötet, ist eine **2. Behandlung nach 9 Tagen erforderlich.**

Sogenannte Hausmittel, wie etwa Essigwasser o.ä., haben keine nachgewiesene Wirksamkeit gegen Kopfläuse und gelten daher nicht als Behandlung!



Am 5. Tag, 9. Tag, 13. Tag und 17. Tag ist ein weiteres Auskämmen mit Pflegespülung erforderlich. Weiterhin sind in den nächsten 4 Wochen einmal pro Woche zusätzlich auch alle übrigen Familienmitglieder entsprechend der o.g. Verfahrensweise zu kontrollieren.

Sollten Sie am 5. Tag beim Auskämmen Larven finden, geht hiervon keine Ansteckungsgefahr aus. Die Folgebehandlung ist erst am **9. Tag** durchzuführen.

Hinweis:

Läuse kleben ihre Eier direkt am Haaransatz an das Haar. Da das Haar pro Monat ca. 1 cm wächst, bedeuten Nissen, die weiter als 1 cm vom Haaransatz entfernt gefunden werden, keinen neuen Befall mit Kopfläusen. Es sind lediglich leere Eihüllen und eine erneute Behandlung ist nicht notwendig.

Vorbeugend sollten lange Haare immer zusammengebunden werden.

Mitteilungspflicht nach § 34 (5) Infektionsschutzgesetz:

Der festgestellte Befall mit Kopfläusen **muss von den Eltern** der jeweilige Einrichtung (Kita/Schule) mitgeteilt werden. **Eine nicht oder zu spät erfolgte Mitteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar** und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes beraten Sie gerne.
Kontakt: gesundheitsamt@landkreismol.de

Stand: September 2019

✂-----

Bestätigung der durchgeführten Behandlung bei Kopflausbefall zur Vorlage in der Gemeinschaftseinrichtung

Hiermit bestätige ich, dass ich das Kind

.....
Name, Vorname

mit folgendem Mittel behandelt und die Haare mit einem Nissenkamm ausgekämmt habe.

Ich verpflichte mich, nochmals eine 2. Behandlung 9 Tage nach der 1. Behandlung durchführen. Ebenso verpflichte ich mich, die Haare am 5. Tag, am 9. Tag, am 13. Tag und am 17. Tag nach der 1. Behandlung nass auszukämmen.

.....
Datum; Unterschrift Erziehungsberechtigter

65
/0
53
P
m
ul
ar
M
O
i